

Prüfungsvereinbarung
gem. §§ 75 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)
für die Durchführung der Schulasistenz

Zwischen der Ostfriesischen Beschäftigungs- und Wohnstätten GmbH

Herderstraße 19 – 12, 26721 Emden

- im Folgenden Leistungsanbieter genannt –

und der Stadt Emden

Maria-Wilts-Straße 3, 26721 Emden

- im Folgenden Leistungsträger genannt -

wird die folgende Prüfungsvereinbarung gemäß §§ 75 ff. SGB XII geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Leistungsträger ist berechtigt, Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu prüfen, die der Leistungsanbieter nach der zwischen den Parteien geschlossenen Leistungsvereinbarung v. _____ zu erbringen hat; neben der vorgenannten Leistungsvereinbarung ist auch die Vergütungsvereinbarung v. _____ Grundlage dieser Prüfungsvereinbarung.

Qualitätsprüfungen haben das Ziel, eine Leistungserbringung in der vereinbarten Qualität zu gewährleisten. Näheres zur Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen regeln die nachfolgenden §§ 2, 3 und 4.

§ 2 Qualität der Leistungen

Der Leistungsanbieter ist dafür verantwortlich, dass die in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Leistungen ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich, insbesondere vollumfänglich, zielorientiert und in der vereinbarten Qualität, erbracht werden und das Maß des Notwendigen nicht überschritten wird. Er ist insbesondere verpflichtet, folgende Leistungen zu erbringen:

- die Dienstleistung entsprechend des in der Kostenzusage des Leistungsträgers festgelegten zeitlichen Rahmens zu erbringen und die geleisteten Stunden zu dokumentieren
- das eingesetzte Personal ausreichend zu qualifizieren, kontinuierlich fortzubilden und damit die Praxis stetig weiter zu entwickeln

- das eingesetzte Personal regelmäßig zur Teilnahme an Veranstaltungen, Fachtagungen und Arbeitskreisen zu Fragen rund um seinen Auftrag zu verpflichten
- das eingesetzte Personal regelmäßig zum Besuch von Schulungen und Fortbildungen zur Weiterentwicklung ihres pädagogischen bzw. pflegerischen Handelns zu verpflichten
- regelmäßige Fallbesprechungen durchzuführen und kollegiale Beratung sicherzustellen
- dem Leistungsträger eine fachlich differenzierte Konzeption vorzulegen, welche durch den Leistungsanbieter stetig – auch hinsichtlich der Qualitätssicherungsmaßnahmen, z. B. hinsichtlich der Verfahrensstandards – weiterentwickelt, optimiert und bedarfsgerecht fortgeschrieben wird.

Neue Mitarbeiter werden durch den Leistungsanbieter im Rahmen eines in der Konzeption festgeschriebenen Qualifizierungsworkshops für Ihre Aufgabe als Schullassistenten geschult und qualifiziert.

§ 3 Prüfung der Qualität der Leistungen

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Leistungsanbieter die Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität erbringt, hat er selbst die Mängel unverzüglich und unaufgefordert zu beseitigen und dies unverzüglich und unaufgefordert dem Leistungsträger mitzuteilen. Unabhängig davon ist der Leistungsträger jederzeit berechtigt, Qualitätsprüfungen durchzuführen. Zu diesem Zweck kann der Leistungsträger jederzeit die Räumlichkeiten des Leistungsanbieters betreten und Akteneinsicht, insbesondere in die über die Leistungsberechtigten zu führenden Akten oder in die vom Leistungsanbieter zu fertigenden Berichte und Dokumentationen nehmen. Werden die Leistungen nicht in der vereinbarten Form erbracht, hat der Leistungsanbieter die Schullassistentenz sofort zu beenden.

Veränderungen und Prozesse sind mit dem Leistungsträger abzustimmen, sofern die Veränderungen inhaltlich das vorgelegte Konzept und die in der Leistungsvereinbarung getroffenen Regelungen berühren.

§ 4 Wirtschaftlichkeit und Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Leistungsanbieter die Anforderungen an eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung nicht oder nicht mehr erfüllt, insbesondere mit den vom Leistungsträger an den Leistungsanbieter gezahlten Geldern unwirtschaftlich umgeht, kann der Leistungsträger eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit verlangen. Auch zum Zweck der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen hat der Leistungsträger das Recht, jederzeit die Räumlichkeiten des Leistungsanbieters zu betreten und Einsicht in die Akten zu nehmen.

Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 4 Abs. 1 werden von einem sachverständigen Dritten durchgeführt. Der Leistungsträger beauftragt einen sachverständigen Dritten, dessen Kosten vom Leistungsanbieter zu tragen sind. Bei der Auswahl des sachverständigen Dritten ist das

Einvernehmen mit dem Leistungsanbieter anzustreben. Kommt eine Einigung über den Sachverständigen nicht zustande, entscheidet nach einem Monat der Leistungsträger über die Auftragserteilung. Auch dem Sachverständigen wird zum Zwecke der Wirtschaftlichkeitsprüfung Zutritt zu den Räumlichkeiten des Leistungsanbieters und Einsicht in dessen Akten gewährt.

§ 5 Abwicklung der Prüfung/Prüfbericht

Prüfungsgegenstand und Umfang der Prüfung (Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung) sind vor Beginn der Prüfung schriftlich festzulegen. Der Zutritt zu den Räumlichkeiten und die Einsicht in die Akten des Leistungsanbieters werden gewährleistet. Ist die Beschwerde einer/eines Leistungsberechtigten oder dessen gesetzlichen Betreuer/gesetzliche Betreuerin Anlass für die Prüfung, kann ihm/ihr Gelegenheit zur Teilnahme an der Prüfung gegeben werden.

Vor Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungsanbieter, ggf. dem Sachverständigen und dem Leistungsträger statt. Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht einvernehmlich ausgeräumt werden können, sind im Prüfbericht gesondert darzustellen.

Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet insbesondere:

- den Prüfauftrag mit Angaben über Umfang und Ziel der Prüfung,
- die Darlegung der Vorgehensweise bei der Prüfung, insbesondere die genutzten Verfahren, Daten und Unterlagen,
- die Ergebnisse der Prüfung bezogen auf die jeweiligen Prüfungsgegenstände,
- eine Empfehlung über Konsequenzen, die aus den Prüfungsergebnissen gezogen werden sollen. Dabei haben die Empfehlungen auf kurz-, mittel- und langfristige Realisierungsmöglichkeiten, auf das Leistungsgeschehen der geprüften Maßnahmen sowie auf mögliche Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand einzugehen.

Der Prüfbericht ist nach Abschluss der Prüfung innerhalb der im Prüfauftrag zu vereinbarenden Frist zu erstellen und dem veranlassenden Leistungsträger sowie dem Leistungsanbieter zuzuleiten.

Das Prüfergebnis ist den Leistungsberechtigten bzw. deren gesetzlichen Vertretern durch den Leistungsanbieter in geeigneter Form bekannt zu geben (§ 76 Abs. 3 S. 2 SGB XII).

Ohne Zustimmung des Leistungsanbieters darf der Prüfbericht über den Kreis der unmittelbar beteiligten und betroffenen Organisationen hinaus in der Regel nicht an Dritte weitergegeben werden. Unter diese Einschränkung fallen nicht die städtischen Gremien, wie z. B. der Ausschuss für Gesundheit und Soziales.

Soweit im Rahmen der Prüfung Mängel festgestellt werden, entscheidet der Leistungsträger nach Anhörung des Leistungsanbieters, welche Maßnahmen zu treffen sind. Welche

Maßnahme getroffen wird, ist dem Leistungsanbieter schriftlich unter Angabe einer angemessenen Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel mitzuteilen. Unabhängig davon ist der Leistungsträger berechtigt, eine rückwirkende angemessene Kürzung der Vergütung und/oder eine Aufrechnung gegen künftige Zahlungsforderungen des Leistungsanbieters vorzunehmen. Im Übrigen findet § 78 SGB XII Anwendung.

§ 6 Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung tritt am 01.06.2016 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2017. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Das Recht der außerordentlichen Kündigung richtet sich nach § 78 SGB XII.

§ 7 Datenschutzbestimmungen

Der Leistungsanbieter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsanbieters sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der betreuten Personen durch den Leistungsanbieter erhoben, gespeichert, bearbeitet und, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X besteht, an berechnigte Dritte, insbesondere an den Leistungsträger, übermittelt werden.

Die Daten sind bei dem Betroffenen mit dem Hinweis auf den Verwendungszweck (Transparenzgebot) zu erheben. Soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X nicht vorliegt, können die Daten nur mit einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung des Betroffenen verarbeitet werden. Die Einwilligung zur Erhebung und Übermittlung der Daten ist jederzeit widerruflich. Der Betroffene ist auf seine Rechte zur Auskunft/Akteneinsicht, Berechnigung, Löschung, Sperrung etc. hinzuweisen.

§ 8 Änderungen/Ergänzungen

Aufhebung, Beendigung, Kündigung, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben

würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in dieser Vereinbarung.

Emden, den

Emden, den

(für die Ostfriesische Beschäftigungs- und
Wohnstätten GmbH)

(Stadt Emden – Der Oberbürgermeister)